

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über das freie Umherlaufen
von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)
des Marktes Burgwindheim
vom 12. Juli 2018**

Der Markt Burgwindheim erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I) folgende Änderungsverordnung:

§ 1

Es wird festgestellt, dass auch innerhalb der bebauten Ortschaften von kleineren freilaufenden Hunden unter 50 cm Schulterhöhe eine Gefahr, insbesondere für Verkehrsteilnehmer und Kinder, ausgeht. Die Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) des Marktes Burgwindheim vom 13. Januar 2005, in der derzeit gültigen Fassung, wird wie folgt geändert:

§ 1 (Verbote) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(1) Auf Kinderspielplätzen ist das Mitführen von Kampfhunden (§ 3 Abs. 1), großen Hunden (§ 3 Abs. 2) und anderen Hunden (§ 3 Abs. 3) ganz untersagt.

§ 2 (Leinenpflicht) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Kampfhunde (§ 3 Abs. 1), große Hunde (§ 3 Abs. 2) und andere Hunde (§ 3 Abs. 3) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der bebauten Ortschaften ständig von geeigneten Bezugspersonen an der Leine zu führen.

§ 3 (Begriffsbestimmung) erhält folgenden zusätzlichen Abs. 3:

(3) Andere Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe bis zu 50 cm beträgt, - soweit sie keine Kampfhunde sind oder nicht nach § 3 Abs. 2 als große Hunde gelten.

§ 4 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

- a) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Kampfhunde, große Hunde und andere Hunde nicht an einer reißfesten oder an einer mehr als zwei Meter langen Leine führt oder
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 Kampfhunde, große Hunde und andere Hunde mitführt oder
- c) wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 1 Abs. 3 verstößt.

§ 2

- (1) Diese Änderungsverordnung tritt am 01. August 2018 in Kraft.
- (2) Sie gilt für die Dauer der ursprünglichen Verordnung vom 13. Januar 2005, also bis zum 31. Januar 2025.

Burgwindheim, den 12. Juli 2018
Markt Burgwindheim
gez. Thaler, 1. Bürgermeister

Hinweise zur Hundehaltung:

Der Bußgeldrahmen nach § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes geht von 5 – 1.000,- Euro. Bei Fahrlässigkeit darf nur die Hälfte angesetzt werden.

Auszug aus dem Mitteilungsblatt Nr. 14/2018